



Zweckvereinbarung

über den

öffentlich-rechtlichen Betrieb der zentralen IT-Plattform „VOIS“ für den Betrieb des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesens (und sofern genutzt der Betrieb weiterer Zusatzmodule) von der Kommune an den ZIDKOR

zwischen dem

Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR)

vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Geschäftsstelle ZIDKOR co. KommWis mbH,
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,
(nachfolgend ZIDKOR)

und der

Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems

vertreten durch Frau/Herrn _____

Vorname/Name und Funktion

(nachfolgend Kommune genannt)

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412), und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates / Stadtrates / Gemeinderates vom _____ die nachfolgende Zweckvereinbarung getroffen.

Präambel

Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben erfordert in verstärktem Maße den Einsatz moderner Informationstechnologie. Nahezu alle Aufgaben werden durch IT-Fachverfahren erledigt. Mit der Umstellung der technischen Plattform im Bereich des Meldewesens werden die Verwaltungen vor einer neuen Herausforderung gestellt. Insbesondere der erforderliche nunmehr landesweite zentrale Betrieb des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesens (und sofern genutzt der Betrieb weiterer Zusatzmodule) unter der Beachtung von IT-Sicherheit und Datenschutz spielen dabei eine entscheidende Rolle. Mit der Gründung des ZIDKOR verfolgen die kommunalen Spitzenverbände und die Städte in Rheinland-Pfalz die Ab-

sicht, den hoheitlichen IT-Betrieb von zentralen Verfahren durch eine Verlagerung in Rechenzentren sicherer abzuwickeln.

Mit dieser Zweckvereinbarung wird der öffentlich-rechtliche Betrieb der zentralen IT-Plattform „VOIS“ für den Betrieb des landeseinheitlichen Fachverfahrens Meldewesens (und sofern genutzt der Betrieb weiterer Zusatzmodule) von der Kommune an den ZIDKOR übertragen.

§ 1

Verfahren / Betrieb

Nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, sind für den Betrieb der IT-Plattform alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten sicherzustellen. Diese Anforderungen stellt der ZIDKOR in den Betriebsstandorten sicher.

§ 2

Ziel und Aufgabenaufteilung

- (1) Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Kommunen gegenüber Ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Parteien sind sich dabei einig, dass es sich um einen iterativen Prozess handelt, der sowohl den neuen rechtlichen, sowie technologischen Anforderungen unterworfen ist.
- (2) ZIDKOR stellt in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und den betroffenen Meldebehörden die hoheitliche Betriebsumgebung ab dem **01.06.2020** zur Verfügung.
- (3) ZIDKOR übernimmt die Bereitstellung, den Betrieb und die Administration der hoheitlichen Betriebsumgebungen. ZIDKOR sichert zu, dass alle administrativen Arbeiten nur von Bediensteten ausgeübt werden, die nach den Regelungen des Verpflichtungsgesetzes und den maßgeblichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet worden sind. ZIDKOR übernimmt ferner die Sicherung der gesamten hoheitlichen Betriebsumgebung und die Auslagerung der Datensicherungsmedien. Im Übrigen ergeben sich die Leistungen aus dem Leistungsverzeichnis.
- (4) Aufgaben und Mitwirkungspflichten der Kommune ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und beinhalten u.a.:
 - a) Die Prüfung und Freigabe neuer Software-Versionen (ggfs. über Dritte).
 - b) Mitwirkung bei der Analyse sowie der Behebung von Fehlern im Rahmen ihrer Möglichkeit.
- (5) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig im Bereich des Betriebs des landeseinheitliche Fachverfahrens Meldewesen und wirken auf die strategische- und IT-Weiterentwicklung in diesem Bereich mit anderen Kommunen hin.

§ 3

Kostenbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Entgelt- und Leistungsverzeichnis des ZIDKOR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird ab dem 01.06.2020 erhoben. Der angeforderte Jahresbetrag kann in zwei Raten jeweils zu Beginn eines Halbjahres beglichen werden.

§ 4

Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Amtshaftung

- (1) Der ZIDKOR haftet nur für Schäden, die vom ZIDKOR, seinen gesetzlichen Vertretern oder seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Unberührt bleibt die Haftung bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Außer bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dieser Zweckvereinbarung ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Inkrafttreten typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden der Art nach auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf bis zu insgesamt 5 % des jährlichen anfallenden Kostenbeitrages beschränkt. Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung ohne Verschulden ist ausgeschlossen.

§ 6

Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

- (1) Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten.
- (2) Die kommunalen Beteiligten haben die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung nach den für ihre Satzungen und Verordnungen geltenden Regelungen auf eigene Kosten öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart ist.

Mainz, _____

Für den ZIDKOR

Für die Kommune

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Auszug aus dem Leistungs- und Entgeltsverzeichnis des ZIDKOR

In der Fassung vom 05.11.2019

V. Hosting des landeseinheitlichen Meldewesens

Für den Betrieb des Hostings des landeseinheitlichen Meldewesens sowie der in Betrieb befindlichen Zusatzmodule werden folgende Entgelte erhoben:

- a) für das Grundmodul Einwohnerwesen 0,345 € je Einwohner
- b) für das Zusatzmodul Gebührenkasse 0,02 € je Einwohner
- c) für das Zusatzmodul Parkausweis 0,01 € je Einwohner
- d) für das Zusatzmodul beh. Ermittlungsverfahren 0,01 € je Einwohner

Ergänzungen zur Buchstabe a:

Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl für das Grundmodul findet das folgende Stufenmodell Anwendung, hierbei findet die Zählwertreduzierung nur für die Einwohner in der entsprechenden Stufe statt. Die ersten 40.000 Einwohner zählen somit unabhängig der Gesamteinwohnerzahl einer Kommune immer mit dem Zählwert 1,0:

Einwohner	Zählwert zur Ermittlung der zu berechnenden Einwohnerzahl
1 bis 40.000	1,0
40.001 bis 60.000	0,9
60.001 bis 80.000	0,8
80.001 bis 100.000	0,7
100.001 bis 125.000	0,6
125.001 bis 150.000	0,45
150.001 bis 500.000	0,3

Beispiel:

Bei einer Kommune mit 60.300 Einwohnern ergäbe sich ein Einwohnerwert von 58.240 Einwohnern zu je 0,345 €.

Erster bis 40.000 Einwohner = 1,0 = 40.000
40.001 bis 60.000 Einwohner = 0,9 = 18.000
60.001 bis 60.300 Einwohner = 0,8 = 240

Preisanpassungen

ZIDKOR kalkuliert alle Entgelte unter den jeweils zum Kalkulationszeitpunkt bekannten Rahmenbedingungen. Sollten sich aufgrund von Preisanpassungen an Hard- und Softwarekomponenten oder aufgrund von Tarifierhöhungen Änderungen ergeben, die eine Anpassung der bisherigen Kalkulationsgrundlagen erfordern, so gilt folgendes:

Eine Anpassung der Entgelte kann erstmalig 12 Monate nach Abnahme des Gesamtsystems, weitere Anpassungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Anpassung angekündigt werden. Eine Anpassung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Eine Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein.

Alle in diesem Leistungsverzeichnis genannten Beträge gelten als Bruttobeträge ohne Umsatzsteuer. Sollte sich eine Umsatzsteuerpflicht für diese übertragenen hoheitlichen Aufgaben ergeben, wird der ZIDKOR die entsprechende Umsatzsteuer an die Kommunen weiterberechnen.